

## Nebenklage – Ihre Anwälte für Strafrecht informieren

### Was ist eine Nebenklage?

In unserem Rechtssystem ist es Aufgabe des Staates, Straftaten zu verfolgen. Diese Aufgabe ist der Staatsanwaltschaft übertragen. Sie klärt im Ermittlungsverfahren den Sachverhalt auf, erhebt dann die Anklage und vertritt diese in der öffentlichen Gerichtsverhandlung. Der Täter der Straftat kann sich von einem Rechtsanwalt verteidigen lassen, bei schwerwiegenden Vorwürfen wird ihm vom Gericht ein Anwalt beigeordnet. Das Opfer einer Straftat spielt in diesem System grundsätzlich nur eine Nebenrolle – nämlich als Zeuge der Straftat. Prozessuale Rechte stehen dem Zeugen kaum zur Seite, Einflussmöglichkeiten auf den Prozess gibt es so gut wie keine.

Dass die alleinige Rolle als Zeuge dem Opfer einer Straftat in vielen Strafverfahren nicht gerecht wird, hat auch der Gesetzgeber erkannt. Er hat deshalb die Nebenklage eingeführt (§§ 395 ff. StPO) und in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut. Als Nebenkläger kann das Opfer der Straftat eine sehr viel wichtigere Rolle im Strafverfahren einnehmen. Zahlreiche prozessuale Rechte erlauben ihm, das Strafverfahren mitzugestalten und so zur Aufklärung der Tat und zur Bestrafung des Täters beizutragen. In Kombination mit dem Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) erleichtert die Rolle als Nebenkläger die Durchsetzung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen. Wir empfehlen jedem Opfer einer Straftat: Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch! Beteiligen Sie sich am Strafverfahren gegen die Täter und setzen Sie Ihre Rechte als Nebenkläger durch!

### Wann ist eine Nebenklage zulässig?

Die Zulässigkeit der Nebenklage ist in § 395 StPO geregelt. Danach kann sich dem Strafverfahren mit der Nebenklage anschließen, wer durch eine der nachfolgenden Straftaten verletzt worden ist:

1. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 182 StGB),
2. versuchte Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB),
3. Aussetzung (§ 221 StGB), Körperverletzung (§§ 223 bis 226, § 340 StGB)
4. Menschenhandel und ähnliche Delikte (§§ 232 bis 236 StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB), Stalking bzw. Nachstellung (§ 238 StGB), qualifizierte Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB), Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB), schwere Nötigung (§ 240 Abs. 4 StGB),
5. Straftat nach § 4 GewaltschutzG,
6. diverse Vorschriften des Patent-, Markengesetzes und ähnlicher Vorschriften (vgl. die Einzelheiten in § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO).

Weiter sind zur Nebenklage berechtigt die Hinterbliebenen des Opfers eines Tötungsdeliktes und Geschädigte, die die Erhebung der öffentlichen Klage im Klagerzwingungsverfahren erreicht haben (§ 395 Abs. 2 StPO).

Über die aufgezählten Straftaten hinaus ist gem. § 395 Abs. 3 StPO eine Nebenklage zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen des Nebenklägers geboten erscheint. Das bedeutet, dass die Nebenklage **grundsätzlich bei allen Straftaten** in Betracht kommt, wenn im konkreten Fall Gründe vorliegen, die einen Anschluss als Nebenkläger rechtfertigen. Praktisch wichtig und vom Gesetzgeber auch hervorgehoben sind die Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249, 253 StGB) und der Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Unser Ratschlag: Sprechen Sie mit einem Anwalt für Strafrecht über Ihren Fall und über die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Wir beraten Sie unverbindlich, ob eine Nebenklage in Ihrem Fall möglich ist.

## Welche Rechte hat der Nebenkläger?

Der Nebenkläger hat zahlreiche Rechte, die es ihm ermöglichen, auf das Strafverfahren Einfluss zu nehmen. Anders als der Zeuge ist der Nebenkläger nicht zur Passivität verdammt, sondern kann durch eigene Anträge, Erklärungen und Stellungnahmen aktiv Einfluss auf das Prozessgeschehen nehmen:

- **Akteneinsichtsrecht:** Der Nebenkläger hat das Recht, über seinen Anwalt Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen. Die Akteneinsicht ist ein unerlässliches Mittel zur effektiven Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten.
- **Anwesenheitsrecht:** Der Nebenkläger hat das Recht, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein. Bei richterlichen Vernehmungen ist der Anwalt des Nebenklägers, der Nebenklagevertreter, zur Anwesenheit berechtigt.
- **Fragerecht:** Der Nebenklagevertreter kann den Täter, Zeugen und Sachverständige selbst befragen.
- **Beweisantragsrecht:** Der Nebenkläger hat ein eigenes Beweisantragsrecht. Gerade dieses Recht, ermöglicht es dem Nebenkläger, wenn es effektiv eingesetzt wird, aktiv in das Strafverfahren einzugreifen und auf eine Bestrafung des Täters hinzuwirken.
- **Erklärungsrecht:** Der Nebenkläger kann eigene Erklärungen im Verfahren abgeben.

- **Anträge auf Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit:** Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Nebenklagevertretung beantragen, dass der Angeklagte oder die Öffentlichkeit vorübergehend von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird.
- **Schlussvortrag:** Der Nebenklagevertreter hat das Recht, zu plädieren.
- **Rechtsmittelbefugnis:** Der Nebenkläger hat das Recht, gegen das Urteil Rechtsmittel (Berufung bzw. Revision) einzulegen, z. B. wenn der Angeklagte freigesprochen wurde.

Recht haben und Recht bekommen sind bekanntlich zweierlei Dinge. Auch die Rechte des Nebenklägers setzen sich nicht von alleine durch. Nur wer einen engagierten Rechtsanwalt an seiner Seite weiß, der im Rahmen einer professionellen Nebenklagevertretung für eine effektive Durchsetzung der Opferrechte sorgt, wird am Ende zu seinem Recht kommen.

## Kosten der Nebenklage

Gem. § 472 S. 1 StPO sind die Kosten und notwendigen Auslagen des Nebenklägers dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Im Fall eines – seltenen – Freispruchs muss der Nebenkläger selbst für die Kosten aufkommen.

In vielen Fällen sieht das Gesetz auch die gerichtliche **Beiordnung eines Rechtsanwaltes** als Nebenklägervorteiler vor, insbesondere bei Geschädigten im Kindes- oder Jugendalter, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und bei Straftaten mit schweren Folgen. In diesen Fällen trifft den Nebenkläger also keine Kostenlast, der beigeordnete Rechtsanwalt macht seine Gebühren gegenüber der Landeskasse geltend. Die Einzelheiten hierzu sind in § 397a StPO zu finden. Gerne erläutern wir Ihnen diese Möglichkeiten der Beiordnung.

Schließlich erlaubt das Gesetz auch die Gewährung von **Prozesskostenhilfe**, wenn der Nebenkläger mittellos ist und er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist.

Die Kostenregelungen sind nicht ganz einfach, weil es dabei auf viele Details ankommt. Das Kostenrisiko lässt sich nicht verallgemeinern, weil es immer auf den einzelnen Fall ankommt. Deshalb unser Rat: Sprechen Sie mit uns, wir können Ihnen eine Einschätzung für Ihren Fall geben.

## Warum einen Fachanwalt für Strafrecht als Nebenklagevertreter?

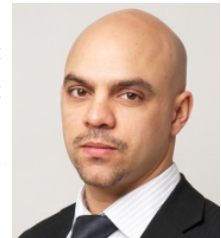
Wir sind überzeugt: Das Strafrecht ist ein Rechtsgebiet, das wie jedes andere Rechtsgebiet auch nach einer **Spezialisierung** der Rechtsanwälte verlangt. Engagierte Nebenklagevertretung setzt voraus, dass der Anwalt nicht nur theoretische Kenntnisse des Strafverfahrensrechts hat, sondern auch über umfassende praktische Erfahrungen verfügt. Als Strafverteidiger kennen wir das Strafverfahren vor allem aus der Sicht des Beschuldigten. Diese Kenntnis hilft uns auf der Gegenseite als Vertreter der Nebenklage. Unsere praktischen Erfahrungen haben wir der Rechtsanwaltskammer Berlin nachgewiesen, weshalb wir berechtigt sind, uns als **»Fachanwälte für Strafrecht«** zu bezeichnen. Wenn es um Ihre Rechte als Geschädigter einer Straftat geht, sollten Sie keinen Anwalt beauftragen, der das Strafrecht oder die Nebenklagevertretung nur »nebenbei« betreibt. Als Fachanwälte für Strafrecht setzen wir Ihre Rechte im Verfahren durch – professionell, engagiert und kompetent. Denn auf *Ihren* Fall kommt es an!

## Ihre Rechtsanwälte für die Nebenklagevertretung

Rechtsanwalt Albrecht Popken LL. M. ist seit 2003 als Rechtsanwalt zugelassen und seit diesem Zeitpunkt ausschließlich im Strafrecht tätig. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind unter anderem die Verteidigung im Wirtschaftsstrafrecht und in der Revision. Zusammen mit seiner Kollegin Dr. Annette Linkhorst gründete er im Jahr 2008 die Kanzlei Linkhorst Popken & Kollegen. Rechtsanwalt Popken ist Fachanwalt für Strafrecht.



Rechtsanwalt Dr. Tarig Elobied ist Anwalt seit 2005. Auch er ist im Schwerpunkt im Strafrecht und in der Strafverteidigung tätig, im Zivilverfahren vertritt er Mandanten auch in Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen. Seit 2011 übt er seine Tätigkeit als Anwalt in der Strafrechtskanzlei Linkhorst Popken & Kollegen in Berlin aus. Rechtsanwalt Dr. Elobied ist Fachanwalt für Strafrecht.



## Kontakt

Sie erreichen unsere Kanzlei in Berlin unter der Telefonnummer **030 / 330 999 990** oder per E-Mail: [mail@strafverteidiger-berlin.info](mailto:mail@strafverteidiger-berlin.info). Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne in einem ersten Gespräch unverbindlich über Ihre Möglichkeiten, als Nebenkläger dem Strafverfahren beizutreten.

## Impressum / Herausgeber:

Linkhorst Popken & Kollegen Rechtsanwälte  
Alt-Moabit 108 A  
10559 Berlin  
Tel.: 030 / 330999990  
Fax: 030 / 3309999911  
[mail@strafverteidiger-berlin.info](mailto:mail@strafverteidiger-berlin.info)